

# "Schlusswort des künstlerischen Experten" : zur Frage des geistigen Eigentums an kunstgewerblichen Entwürfen

Autor(en): **Bauer, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **27 (1940)**

Heft 7

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-22264>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### **Generalversammlung BSA**

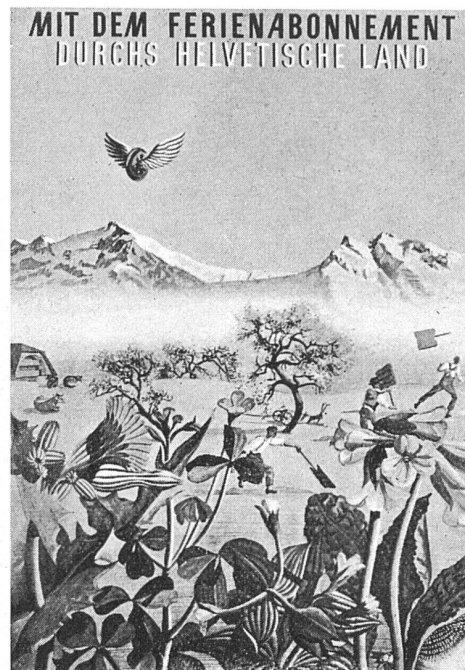
Die infolge der Mobilmachung verschobene Generalversammlung des Bundes Schweizer Architekten BSA wird nunmehr am 7. und 8. September im Tessin stattfinden.

### **Jubiläen Schill und Gattiker**

Zu unserer Bemerkung im März-Aprilheft 1940, Seite XXVIII, dass das Kunsthaus Zürich seit Menschengedenken keine Kollektion von Gemälden dieser Maler mehr ausgestellt habe, schreibt uns die Direktion des Kunsthauses, eine Gattiker-Ausstellung habe im Jahre 1925 stattgefunden, und seit 1935 stehe die Direktion in Verhandlungen über eine Ausstellung. Emil Schill lebe in selbstgewählter Abgeschlossenheit, er sei nie mit einer Anfrage an das Kunsthaus gelangt, und eine solche sei also auch nie negativ beschieden worden. *Red.*

### **Ein neues Plakat der SBB**

Hans Erni, der in dem mächtigen Bilderbogen der Schweiz in der LA. eine Probe seiner Fabulierkunst mit phantasievollen künstlerischen Mitteln gab, hat ein neues Plakat für die Schweiz. Bundesbahnen geschaffen. Den Vordergrund füllen Pflanzenstengel, Blüten und Knospen, im Mittelgrund wirft man einen Blick auf eine Wiese mit einem behäbigen Berner Bauernhaus und einer Gruppe von Hornussern und den Hintergrund bildet über einem zarten Dunststreifen ein Bergmassiv. Durch den klaren Sommerhimmel schwebt das Flügelrad der SBB. Der Text «Mit dem Ferienabonnement durchs helvetische Land» schliesst den Himmel nach oben ab. Die ganze Erzählerfreude des Künstlers, seine raffinierten Bilderbogenfarben und die wohlhabgewogene Verteilung der plastischen Elemente machen das Plakat zu einem Kunstblatt, das man sich, wo es einem auch immer wieder begegnen möge,



gerne ansieht. Den Druck besorgte mit einer gewissenhaften Einfühlung in die formalen und farbigen Absichten des Künstlers die Graphische Anstalt J. E. Wolfensberger. Nach der klassischen Zeit des schweizerischen Plakates (Cardinaux, Baumberger usw.) und dem malerisch frei behandelten Litho-Plakat von Carigiet kündigt sich hier ein neuer schweizerischer Plakatstil an, der mit Elementen der Sachlichkeit und des Surrealismus überraschende Wirkungen zu erzielen weiss, und es soll anerkennend festgestellt werden, dass es eine so hoch offizielle Stelle wie der Publizitätsdienst der SBB (unter Leitung von René Thiessing) ist, die damit einem neuen Plakatstil die Wege öffnet. *W. K.*

## **„Schlusswort des künstlerischen Experten“**

### **Zur Frage des geistigen Eigentums an kunstgewerblichen Entwürfen**

«Ich danke dem Herrn Vorsitzenden, dass er mir nochmals das Wort erteilt hat. Und obwohl der Fall eigentlich ganz klar sein sollte, spreche ich mich gern nochmals über die Sache aus, weil es mir so vorkommt, als seien bei den Herren Richtern gewisse Widerstände vorhanden.

Der Steinhauermeister Garbozzi hat also den Auftrag erhalten, für einen Kunden ganz offenbar widerrechtlich eine genaue Kopie eines gewissen Grabsteins anzufertigen, dessen Entwurf Eigentum der bekannten Mannheimer Gesellschaft ist, die künstlerische Entwürfe für Grabsteine verwertet. Es war ihm nicht ganz wohl dabei; denn er liess durch einen Architekten, um vielleicht doch zu einem

ehrlichen Geschäft zu kommen, vier Skizzen anfertigen, von denen nur eine jenem Original entsprach, das dem Kunden so sehr gefallen hatte, und der entschied sich nun wieder gerade für diese Skizze. Der Grabstein wurde dann so ausgeführt und gleicht dem andern so sehr, dass man Unterschiede nur durch Messungen feststellen kann.

Die Mannheimer Gesellschaft klagte, und im Prozess kamen nun einige Dinge zum Vorschein, die den Wert des Eigentumsrechts an kunstgewerblichen Entwürfen für jedermann klarstellen sollten. Die Urheberin jenes Entwurfes, die dem ehemaligen Deutschen Werkbund angehört hat, erhält, wie Sie hörten, jedesmal, so oft ihr Ent-

wurf ausgeführt wird, 80 Reichsmark. Nehmen wir an, sie könne ihn in zwanzig Städten anbringen, so macht das 1600 Mark; hat die gleiche Künstlerin mehrere gutgehende Entwürfe geliefert, so kann sie daraus ein Leben im Wohlstand führen. Der Schweizer Architekt, der den Entwurf kopierte, und das ist nun das Merkwürdige, bekam für je Skizze 2 Franken und für die lebensgrosse Werkzeichnung 5, sage und schreibe fünf Schweizer Franken. (Es handelt sich hier um einen Fall, der sich wirklich ereignet hat, und die Zahlen stimmen durchaus.) Und dass er sie ein zweites Mal verwerten kann, ist ausgeschlossen. Das ist gewiss ein Hungerlohn, vor dem ein Handlanger erbleicht, und wenn dieser Architekt nicht Staatsbeamter wäre, der nicht aus solchen Entwürfen leben muss, so hätte er sich vielleicht sehr entrüstet. Wie Sie, meine Herren, die Sie den braven Steinhauermeister halb belustigt, halb strafend ansahen, als das auskam. Und damit taten Sie ihm Unrecht. Denn Schuld an dieser elenden Bezahlung trägt nicht er, sondern, ohne dass Sie sich dessen bis heute bewusst geworden sind, Sie, meine Herren Richter. Die Sie das Eigentumsrecht am kunstgewerblichen Entwurf nur in den allerkrassesten Fällen gelten lassen und sonst in solchen Prozessen immer abweisende Urteile sprechen.

Es verhält sich nämlich mit diesem Rechtsanspruch wie mit jeder beliebigen Ware. Entscheiden Sie beispielsweise durch beharrliche Nichtbestrafung von Kartoffeldieben, dass es erlaubt ist, Kartoffeln zu stehlen, so wird die Folge sein, dass die Kartoffeln zuerst unglaublich billig werden und dass sie dann überhaupt keiner mehr anbaut. Und gerade so weit ist es bei uns mit dem kunstgewerblichen Entwurf gekommen. Niemand kauft einen, da man sie sich nach Belieben aneignen kann. Und darum macht auch niemand einen. Die Schüler, die an den Kunstklassen der Gewerbeschulen lernen Entwürfe zu machen, müssen fast alle den Beruf wechseln, da mit solchen Dingen nicht einmal das trockene Brot zu verdienen ist. Und das Publikum wird demoralisiert. Sie sehen es an diesem Prozess, wo sonst gewiss rechtliche Leute den Auftrag geben, die Idee zu einem Grabstein zu entwenden, und sehen es noch deutlicher, wenn reiche Damen in Ausstellungen sich an die Arbeiten stickender Künstlerinnen, also meistens der Aermsten unter den Armen, heranschleichen, um sie schamlos «abzumachen».

Soviel mir bekannt ist, meine Herren, herrscht in diesen Dingen internationales, durch Uebereinkünfte geregeltes Recht. Aber es wird nicht überall gleich gehandhabt; bei uns zum Beispiel grundsätzlich lax. Der Herr Anwalt des Beklagten hat umsonst nach einem ausländischen Rechtshandel gesucht, der das Gegenteil beweisen sollte.

Die Rechtsprechung in diesen Fragen wurde schon in der Vorkriegszeit genügend abgeklärt, wobei in Frankreich besonders der Schutz gegen unerlaubte Ausnutzung von musikalischen Kompositionen und Bühnenwerken und

unerlaubte Reproduktion von Bildern entwickelt wurde, während Deutschland auf Betreiben des Werkbundes besonders den Schutz des kunstgewerblichen Entwurfes förderte. Wie es heute deutsche Gerichte damit halten, weiss ich nicht. Aber die Rückständigkeit der Schweiz in diesen besondern Dingen war schon in jener Zeit offenbar, und geändert hat sich seither daran nicht viel.

Ich weiss das von einem Freund, dem Architekten B., der seinerzeit durch seine reizvollen Möbelentwürfe bei uns in der Schweiz geschätzt war. Der hat während des letzten Krieges die helvetischen Fleischöpfe verlassen und ist nach dem hungernden München zurückgekehrt. Warum? Weil unsere Gerichte die Leute schützten, die seine Entwürfe widerrechtlich kopierten, und ihm daher keiner der Möbelfabrikanten, die dazu sonst sehr geneigt gewesen wären, ein anständiges Honorar bezahlen konnte. Und man kann ihnen das nachfühlen; denn wer wird etwas kaufen wollen, das man ungestraft wegnehmen darf?

Und glauben Sie, dass wir in der Schweiz etwas Aehnliches wie die Mannheimer Gesellschaft gründen könnten, die künstlerische Entwürfe für Grabmäler verwertet? So dass ein guter Bildhauer oder Architekt in den verschiedenen Städten und Friedhöfen seine Ideen ausführen lassen könnte und dem Publikum überall gute Entwürfe zur Auswahl bereitständen? Das wäre ohne einen sichern gerichtlichen Schutz nicht möglich; denn, wie gesagt, wo der Diebstahl erlaubt ist, wird es niemand einfallen, die gleiche Ware zu kaufen. So machen denn die Grabsteinlieferanten selber Entwürfe. Einige wenige können es, unbestreitbar. Aber sehr viele können es eben nicht, und was sie dann doch machen, ist schlimm genug. Nicht einmal eine Schrift können sie zeichnen, haben es auch nie gelernt. Und dass die Leute, die das Entwerfen gelernt haben, nicht dazu kommen, ihre Kunst zu verwerten, das verhindern Sie, meine Herren Richter, indem Sie ihnen den Rechtsschutz verweigern.

Noch ein Wort an den Herrn Gegenexperten. Er findet diesen Grabstein nicht nach seinem Geschmack, er gibt einem einfachen Typus den Vorzug und lehnt ihn daher ab. Auch ich würde ihn nicht für das Grab eines Angehörigen aussuchen. Aber solche subjektive Auffassungen dürfen für die Rechtsprechung nicht massgebend sein. Der Experte hat nur festzustellen, ob eine Arbeit des Schutzes der Gesetze würdig ist, einmal durch ihre fachliche Tüchtigkeit und dann durch ihre Originalität. Und diese Tüchtigkeit können wir ganz objektiv anerkennen, auch wenn ein Entwurf nicht unsern persönlichen Ansichten gemäss ist. Ueber die Richtigkeit der Verhältnisse, über die gute Verwendung der Profile, über die Abwesenheit von Formfehlern, über die schöne Gestaltung der Schrift wird man sich leicht einigen, und all das ist bei dieser Arbeit der deutschen Werkbündlerin in Ordnung. Die Frage der Originalität ist etwas schwieriger. Niemand kann auf allen

Friedhöfen der Welt alle Grabsteine gesehen haben. Aber neben dem, was man in Zeitschriften gesehen hat, gibt uns gerade die strenge Rechtsprechung der deutschen Gerichte den Hinweis, dass dieser Entwurf original sein muss, weil er sonst längst angegriffen worden wäre. Bei der laxen Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte wäre allerdings eine solche Feststellung schwieriger, weil man bei

uns aus guten Gründen solche Prozesse vermeidet. Haben Sie nicht auch, meine Herren, die Auffassung, dass es für unsere Gerichte keinen Ehrentitel bedeutet, wenn man von ihrer laxen, ihrer unsicheren Rechtsprechung in einer Frage spricht, die für Leute, die über ein nicht geringes Können, aber über herzlich geringe Einkünfte verfügen, doch von grosser Tragweite ist?»

*Albert Bauer, Basel*

## Bücher

### Caspar David Friedrich

von *Herbert von Einem*. 107 Seiten mit 95 Abbildungen und 4 Tafeln, Format 21/26 cm. Preis kart. RM. 5.80, geb. RM. 7.80. Rembrandt-Verlag, Berlin 1938.

Herbert v. Einem skizziert zuerst die historische Situation des Malers, der sich heute, nach langer Vergessenheit, einer so ungeahnten Popularität in Deutschland erfreut. Damit könnte man sich eine Einleitung leicht machen. Der Verfasser zeigt aber gerade das Zeitbedingte und sozusagen psychologisch Prekäre dieser Persönlichkeit auf, die Nuance, die nur dieses eine Mal echt und bei allen heutigen Neuromantikern um so falscher wirkt, die in einer ganz anderen historischen Situation stehen.

v. Einem sieht die Grösse C. D. Friedrichs darin, dass er versucht, die religiöse Empfindung aus der lahm gewordenen Tradition des religiösen Bildes loszulösen, um sie in das Landschaftsbild zu übertragen, denn diese Landschaften sind ja nicht unproblematische Schilderungen, oder Bilder, deren Reiz und Bedeutung im Technisch-Malerischen oder in der Intensität des Naturerlebnisses liegt, sondern religiöse Bilder, die einen bestimmten Gemütszustand aussprechen und aussprechen sollen, indem sie ihn in die Landschaft projizieren. Dieser geistreiche, eindringende Aufsatz ist ein wesentlicher Beitrag zum Verständnis der romantischen Malerei. Die Abbildungen sind vorzüglich.

*p. m.*

### Edouard Manet

von Dr. *Hans Graber*. 268 Seiten, 32 Tafeln, Format 18/24,5 cm, Preis geb. Fr. 10.—. Verlag Benno Schwabe, Basel 1939.

Schon in einer ganzen Reihe von Büchern über Delacroix, Gauguin, über die Impressionisten, über Cézanne und Van Gogh stellt sich Hans Graber die Aufgabe, ein völlig authentisches Bild der Persönlichkeit und damit einen unerlässlichen Beitrag zum Verständnis der Kunst dieser bedeutendsten Maler des letzten Jahrhunderts zu geben. Wo immer möglich, werden die Originaldokumente — Briefe des Betreffenden oder Äusserungen von Freunden und sonstigen Zeitgenossen über die Betreffenden — in deutscher Uebersetzung dargeboten, höchstens verknüpft durch sachliche Anmerkungen des Herausgebers, der als solcher

ganz in den Hintergrund tritt. Diese vornehm entsagungsvolle Art ist das eigentliche Gegenteil der Biographie romancée, die selten der Gefahr entgeht, ihre Helden in der einseitigen Beleuchtung und womöglich Dramatisierung des Verfassers zu zeigen; und dieser Eindruck des vollkommen Echten wird verstärkt durch die Abbildungen der Hauptwerke und charakteristischen Skizzen des betreffenden Malers. Auch das neue Buch über Manet gehört in diese Reihe. Ein einleitendes Essai von wenigen Seiten umreist die künstlerische Bedeutung und kunstgeschichtliche Stellung des Malers, der als erster in grossartiger Offenheit, man möchte sagen mit künstlerischer Naivität das Leben der modernen Großstadt in den Kreis der künstlerischen Darstellung aufnimmt und der hierfür, sowie für die moderne, von der Großstadt ausgehende Wertschätzung der Natur eine völlig neue Darstellungsart findet, die sich dann zum Impressionismus weiter entwickelt. Mehr als alle andern Maler seiner Zeit war Manet Weltmann, und so wird diese reichhaltige Dokumentierung von selbst zu einer Kulturgeschichte der mittleren Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

*p. m.*

### Gedanken und Aufsätze über Kunst

von *Walter Kern*. 62 Seiten, 6 Abbildungen. Format 13,5/20,5 cm. Preis kart. Fr. 3.80. Verlag Dr. Oprecht & Helbling A.G., Zürich 1939.

Nach dem Weltkrieg waren die Pazifisten überzeugt, die Völker brauchten sich nur richtig zu kennen, um sich liebend in die Arme zu sinken. Aber leider gehen sich verschiedene Völker gerade darum auf die Nerven, weil sie sich kennen. Die Literatur über Surrealismus und dergleichen nimmt grundsätzlich die gleiche Haltung ein: sie liebt es, von der Fiktion auszugehen, dass nur krasses banalstes Unverständnis dazu führen kann, dieser Kunst fernzustehen, und so redet man dem unverständigen Laien freundlich zu, um seine geistige Finsternis aufzuklären. Und dabei vergisst man ganz, dass es schliesslich denkbar wäre, dass einer diese Kunst ablehnt, gerade weil er sie versteht, sei es, dass er von je auf einem andern Standpunkt stand oder dass er für seine Person diese Phase der psychoanalytischen Neugier innerlich überwunden hat.

«Der Surrealismus ist nicht wie der Dadaismus eine